

9./XII. 1916

Albani

189

* (Feldpostanweisungsverkehr zwischen Deutschland und der Armee im Felde.) Zwischen den k. u. k. Feldpostämtern und Deutschland wird der Postanweisungsverkehr unter folgenden Bedingungen aufgenommen: 1. Der Geldbetrag der Postanweisung muß in Kronenwährung angegeben sein. Der Höchstbetrag einer einzelnen Anweisung ist nach Deutschland mit 700 Kronen, aus Deutschland in Privatangelegenheiten mit 100 Mark, in Militär- oder Marineangelegenheiten mit 800 Mark festgesetzt. 2. Schriftliche Mitteilungen auf dem linksseitigen Abschnitte der Anweisungen sind mit Ausnahme von kurzen, den Zweck der Zahlung bezeichnenden Vermerken verboten. 3. Für die Feldpostanweisungen nach Deutschland werden die für den Verkehr von der Armee im Felde eingeführten Feldpostanweisungen verwendet. Von dem auf jeder Anweisung in Kronenwährung angegebenen Geldbetrag zieht das Umrechnungspostamt (Wien 1 oder Krakau 1) die Kosten eines Postanweisungsformulares und die im Verkehr mit Deutschland festgesetzten Postanweisungsgebühren ab und fertigt über den Restbetrag eine Postanweisung in der Markwährung nach Deutschland aus. Für die Umrechnung maßgebend ist das Umrechnungsverhältnis am Tage des Einlangens der Feldpostanweisung beim Umrechnungspostamt. Auf dem linksseitigen Abschnitte der neuen Postanweisung hat das Postamt die Einzahlungsmarkmale und den Aufgeber (Charge, Truppentkörper usw.) der ursprünglichen Feldpostanweisung anzugeben. Die Anweisungen aus Deutschland sind auf den für Postanweisungen aus Deutschland nach Oesterreich vorgeschriebenen Formularen auszufertigen und werden unmittelbar an die k. u. k. Feldpostämter zur Auszahlung geleitet. 4. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für den Feldpostanweisungsverkehr, doch beträgt die Frist für die Reklamation wegen Auszahlung an einen Underechtigten ein Jahr nach dem Aufgabefrage.